

12. September 1973

Bundesrepublik Deutschland, Aenderung und Ergänzung des geltenden Abkommens über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 durch ein Zusatzabkommen. Aufnahme von Verhandlung, Zusammensetzung der schweizerischen Delegation.

Departement des Innern. Antrag vom 22. August 1973 (Beitrage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 28. August 1973 (Zustimmung).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 4. September 1973
 (Zustimmung).

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines Zusatzabkommens zum Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 mit der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen im September 1973 in Bern.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

Minister Dr. C. Motta	Delegierter für Sozialversicherungsabkommen, Delegationschef
lic.iur. H. Wolf	Abteilungschef im Bundesamt für Sozialversicherung, stellvertretender Delegationschef
Dr. K. Achermann	Abteilungschef im genannten Amt
Fürspr. Verena Brombacher	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. Leippert	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement.

Der Delegationschef wird ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.

4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EDI 9 (GS 3, ID 1, BSV 5 zum Vollzug)
 mit Vollmacht
- EPD 6 zum Vollzug
- FZD 9 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- Fin.Del.2 "

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Schubert

Ausgeteilt

Bern, den 22. August 1973

Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Bundesrepublik Deutschland
Aenderung und Ergänzung des geltenden Abkommens über Soziale
Sicherheit vom 25. Februar 1964 durch ein Zusatzabkommen

I

Seit der Unterzeichnung des schweizerisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit vor bald zehn Jahren sind im innerstaatlichen Sozialversicherungsrecht beider Staaten verschiedene Neuerungen eingetreten, die eine Anpassung einzelner Bestimmungen des Vertrags als wünschbar erscheinen lassen. Im weitem haben die Erfahrungen mit der Anwendung des Abkommens gezeigt, dass die gegenwärtige Regelung in einigen Punkten präzisiert oder verbessert werden sollte. Schliesslich haben beide Partner in der Zwischenzeit in ihren neueren Verträgen mit anderen Staaten zum Teil Vorschriften getroffen, die den Versicherten etwas weitergehende Vorteile einräumen, welche nun auch im Verhältnis Schweiz-Bundesrepublik vorgesehen werden sollten.

Aus den skizzierten Gründen kamen das Bundesamt für Sozialversicherung und das deutsche Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach durchgeführten Expertenbesprechungen überein, ihren Regierungen die Aufnahme von Verhandlungen über die Aenderung und Ergänzung des geltenden Abkommens zu beantragen.

Zwei Revisionspunkten kommt besondere Bedeutung zu.

16.8.1973

Wo/Sm

24.208

- 2 -

1. Seinerzeit hat die Bundesrepublik den in allen ihren Vereinbarungen kompromisslos durchgeführten Grundsatz auch in unser Abkommen eingebracht, wonach eine im Partnerstaat obligatorisch in die Rentenversicherung einbezogene Person nicht gleichzeitig auch noch die deutsche Versicherung freiwillig fortsetzen könne. Bestehende freiwillige Versicherungsverhältnisse wurden nach Inkrafttreten des Abkommens in solchen Fällen von Amtes wegen in die (weniger vorteilhafte) freiwillige Höherversicherung umgewandelt, was zahlreiche Deutsche aber auch Schweizerbürger vor teilweise erheblich veränderte Situationen hinsichtlich ihrer Selbstvorsorge stellte. Die Schweiz andererseits konnte, was die freiwillige AHV betrifft, diesen Grundsatz nicht akzeptieren; ein Ausschluss unserer Mitbürger in der Bundesrepublik aus der freiwilligen AHV bei bestehender deutscher Pflichtversicherung wäre völlig undenkbar gewesen. Ein Ausweg aus dieser heiklen Situation konnte nur dadurch gefunden werden, dass die freiwillige AHV nicht in das Abkommen einbezogen wurde, wobei in Kauf genommen werden musste, dass für bestimmte Mitbürger damit einige Vorteile des Vertrags nicht zum Tragen kommen.

Heute hat sich die deutsche Auffassung zum Problem grundlegend geändert und der schweizerischen Betrachtungsweise angenähert. So besteht nun deutscherseits die Bereitschaft, die entsprechenden Abkommensbestimmungen neu zu fassen. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass sogar eine rückwirkende Korrektur erreicht werden kann.

2. Nach dem schweizerischen Recht kann eine IV-Leistung nur gewährt werden, wenn eine Person bei Eintritt der Invalidität versichert ist. Die Deutschen wie alle Ausländer, die unser Land verlassen, haben bekanntlich keine Möglichkeit, der freiwilligen AHV/IV beizutreten und auf diese Weise die erwähnte "Versicherungsklausel" zu erfüllen. Ersatzweise bestimmt daher das

- 3 -

Abkommen, dass Deutsche, die im Zeitpunkt der Invalidierung (das ist in den meisten Fällen 360 Tage nach Beginn einer mindestens hälftigen Erwerbsunfähigkeit) der "deutschen Rentenversicherung angehören", ebenfalls als versichert im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung gelten.

Nun hat die schweizerische Rechtsprechung entschieden, dass der Bezug einer deutschen Invalidenrente nicht gleichbedeutend sei mit "der Versicherung angehören"; hiefür wäre die Zahlung von Beiträgen oder die Zurücklegung von Ausfallzeiten (das sind insbesondere Krankheitszeiten) in der deutschen Versicherung erforderlich. Da andererseits weitaus die meisten Invaliden eine deutsche Rente zugesprochen erhalten, bevor die erwähnten 360 Tage abgelaufen sind, kann ihnen, weil sie dann nach deutschem Recht keine Beiträge mehr zu entrichten haben, eine schweizerische Rente (Teilrente) nicht gewährt werden.

Diese Auslegung war beim Abschluss des Abkommens weder gewollt noch vorauszusehen; da sie in zahlreichen Fällen zu stossenden Ergebnissen führt, muss die Bestimmung geändert werden.

3. Neben diesen Hauptpunkten harrt eine Reihe weiterer Fragen der Lösung. So sollen die Abkommensbestimmungen nach der jüngst erfolgten Ratifikation durch die Schweiz des internationalen Uebereinkommens betreffend die Rechtsstellung der Staatenlosen auch auf diese Personengruppe anwendbar erklärt werden. Die Artikel über die Unfallversicherung und die Familienzulagen sollen teilweise neu gefasst werden und zu prüfen wird ferner sein, ob die gegenseitige Verwaltungshilfe der Versicherungsträger nicht auch auf Drittstaatsangehörige auszudehnen wäre, was namentlich der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zustatten käme: die Zahl der bei ihr versicherten Drittstaatsangehörigen, die in

- 4 -

der Bundesrepublik einen Unfall (häufig Nichtbetriebsunfall) erleiden, ist nicht gering, und in diesen Fällen hat die SUVA nach dem gegenwärtigen Abkommen, dessen persönlicher Geltungsbereich nur die Vertragsstaatsangehörigen umfasst, keinen Rechtsanspruch auf deutsche Verwaltungshilfe. Von deutscher Seite werden sodann einige Vorschläge zur Aenderung und Vereinfachung der Totalisierungsbestimmungen des Abkommens unterbreitet, und schliesslich wird der erleichterte Uebertritt von der Krankenversicherung des einen in diejenige des andern Staates im Sinne der Kleinen Anfrage Schmid-St.Gallen vom 3. März 1973 und nach dem Muster der in den jüngsten Abkommen der Schweiz getroffenen Lösung auf die Leistungen bei Mutterschaft auszudehnen sein (vgl. Antwort des Bundesrates vom 9. Mai 1973 auf die genannte Kleine Anfrage).

II

Es ist in Aussicht genommen, die Aenderungen und Ergänzungen in einem Zusatzabkommen zusammenzufassen, wie dies, in kleinerem Umfange, bereits zwischen der Schweiz und Oesterreich am 17. Mai dieses Jahres geschehen ist (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 10. August 1973).

Die Festlegung der Texte wird in Verhandlungen erfolgen, die am 10. September 1973 in Bern beginnen sollen, voraussichtlich aber angesichts der zum Teil komplizierten Materie eine zweite Verhandlungsphase in der Bundesrepublik erfordern werden. Diese zweite Phase wird gleichzeitig gestatten, die wichtigsten Aenderungen der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen zu prüfen; so soll u.a. die Zahlung der Renten über die Verbindungsstellen zugunsten einer direkten Anweisung der Leistungen an die Berechtigten im andern Staat aufgegeben werden, ein Verfahren, von dem man sich verwaltungsmässige Vereinfachungen verspricht.

- 5 -

Für die Verhandlungen nehmen wir die nachstehende schweizerische Delegation in Aussicht:

Minister Dr. C. Motta	Delegierter für Sozialversicherungsabkommen, Delegationschef
lic. iur. H. Wolf	Abteilungschef im Bundesamt für Sozialversicherung, stellvertretender Delegationschef
Dr. K. Achermann	Abteilungschef im genannten Amt
Fürspr. Verena Brombacher	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. Leippert	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement

Der Delegationschef ist zu ermächtigen, wenn nötig Experten beizuziehen.

Das Taggeld für die zweite Phase der Verhandlungen in der Bundesrepublik wird im gegebenen Zeitpunkt vom Eidg. Personalamt festgesetzt.

III

Gestützt auf vorstehende Ausführungen und nach Konsultation des Eidgenössischen Politischen Departements und des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements gestatten wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Bericht des Eidg. Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines Zusatzabkommens zum Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 mit der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt.

- 6 -

2. Die Verhandlungen beginnen im September 1973 in Bern.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

Minister Dr. C. Motta	Delegierter für Sozialversicherungsabkommen, Delegationschef
lic. iur. H. Wolf	Abteilungschef im Bundesamt für Sozialversicherung, stellvertretender Delegationschef
Dr. K. Achermann	Abteilungschef im genannten Amt
Fürspr. Verena Brombacher	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. Leippert	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement.

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.

4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Protokoll-Auszug an:

- EDI 9 (Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1 zur Kenntnis; BSV 5 zum Vollzug)
- EPD 5 (zur Kenntnis)
- Bundeskanzlei 2 (Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht)